PACHTVERTRAG

für landwirtschaftliche Grundstücke

V	erpächter/in				Telefon:			
_					E-Mail:			
Pächter/in					Telefon:			
					E-Mail:			
	Pachtdauer							
	Die Pacht beginnt am	und dau	uert	Jahre.				
	Sie ist somit frühestens kündbar auf den							
	Die Pachtdauer beträgt mind. sechs Jahre. Eine kürzere Pachtdauer kann gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Ringstrasse 10, 7001 Chur, bewilligt werden. Das dafür vorgesehene Formular ist unter Gesuch für Bewilligungen über die landwirtschaftliche Pacht zu finden.							
•	Kündigung							
	Die Kündigungsfrist beträgt _ Tag vor Beginn der Kündigun Die Kündigungsfrist beträgt mind	gsfrist im Bes	itz des Em			erfolgen und r	nuss spätestens am	
3.	Fortsetzung							
	rird nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, so erneuert sich der Pachtvertrag jeweils um Jahr(e).							
	Die Fortsetzungsdauer beträgt mind. sechs Jahre. Eine kürzere Fortsetzung ist möglich, wenn sie vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation genehmigt ist (Art. 8 LPG).							
•	Pachtzins							
	Der Pachtzins beträgt Franken. Er ist fällig am							
	nsanpassungen auf den Beginn eines neuen Pachtjahres sind im Rahmen von Art. 10 und 11 LPG zulässig.							
	egen einen überhöhten Pachtzins für einzelne Grundstücke können der Gemeindevorstand oder die kantonale Preiskon- bilstelle (Grundbuchinspektorat und Handelsregister) Einsprache erheben. Die private Klägerperson hat sich an eine der eiden Stellen zu wenden, welche dann die Einsprache an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation einzureichen at (Art. 6 der Landwirtschaftsverordnung, kLwV; BR 910.050).							
	achtgegenstand							
Es werden nachstehende Grundstücke in der Gemeinde					Kt	Kt verpachtet:		
	Grundstück	Pacht- fläche		Bodenbenutzung im Zeitpunkt des Pachtantritts		Obst- bäume	Pachtzins	
N	r. Bezeichnung	ng Aren Art der Nutzung		zung	Anzahl	Fr.		
- ieh	äude							
N		Be	eschreibur	na	Mä	ngel	Pachtzins Fr.	
			Describing				i dontano i i	

6. Bewirtschaftung

Der Pächter verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Un-

krautbekämpfung. Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Verpächters vornehmen. Insbesondere sind Flächen in Hang- und Steillagen, die bis zum Pachtantritt als Mähwiese genutzt wurden, weiterhin als solche zu nutzen (Art. 21a LPG).

7. Unterhalt

Der Pächter hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, Drainageleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen. Der Verpächter liefert dazu das Material. Bei den Gebäuden übernimmt der Verpächter die Hauptreparaturen, der Pächter den gewöhnlichen Unterhalt (Art. 22 ff. LPG).

8. Rückgabe des Pachtgegenstands

Ist nichts anderes vereinbart, hat der Pächter die Grundstücke im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, in welchem er sie angetreten hat (Art. 23 LPG).

9. Unterpacht

Der Pächter darf den Pachtgegenstand oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht geben (Art. 291 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR; SR 220).

10. Veräusserung des Pachtgegenstands

Wird der Pachtgegenstand veräussert, so tritt der Käufer in den Pachtvertrag ein (Art. 14 LPG: Kauf bricht Pacht nicht). *Ausnahme:* Der Käufer kann den Pachtvertrag auflösen, wenn er den Pachtgegenstand unmittelbar zu Bauzwecken, zu öffentlichen Zwecken oder zur Selbstbewirtschaftung erwirbt. Will der Käufer nicht stillschweigend in den bestehenden Pachtvertrag eintreten, muss er dem Pächter innert drei Monaten kündigen. Einzelheiten sowie Erstreckungsmöglichkeiten und Schadenersatz sind in Art. 15 ff. LPG geregelt.

11. Verfahren und Rechtsmittel

a) Zuständige Verwaltungsbehörden

Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Ringstrasse 10, 7001 Chur

- für Bewilligungen einer kürzeren Pachtdauer und/oder -fortsetzung
- für Bewilligungen der parzellenweisen Verpachtung
- für Bewilligungen des Pachtzinses für Gewerbe
- für Feststellungsverfügungen nach Art. 49 LPG

Das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Ringstrasse 10, 7001 Chur (Preiskontrollstelle)

- für Einsprachen gegen Pachtzinse für einzelne Grundstücke

b) Richterliche Behörden

Klagen aus dem Pachtvertrag sind beim Vermittleramt der entsprechenden Region einzureichen (Art. 7 LVO).

12.	Weitere Vereinbarungen						
	-						
	Ort und Datum	Unterschrift des Verpächters/der Verpächterin					
	Ort und Datum	Unterschrift des Pächters/der Pächterin					